

Strafenordnung

Stand: 24.02.2018



I. Straftatbestände

Ist einer oder mehrere der nachfolgenden Fälle eingetreten, kann der Vorstand des HMC Büttnen e.V. mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit seiner Mitglieder eine oder mehrere Strafen gegen ein Vereinsmitglied des HMC Büttnen e.V. verhängen:

- a. grobes oder fortgesetztes Verstoßen gegen die geltende Satzung des HMC Büttnen e.V.
- b. grob unsportliches Verhalten
- c. Verhalten, dass das Ansehen des HMC Büttnen e.V. schädigt
- d. bei einem Beitragsrückstand und/oder sonstigen rückständigen Beträgen gegenüber dem HMC Büttnen und einer schriftlichen Mahnung

II. Mögliche Strafen

- a. Abmahnungen
- b. Spielsperren
- c. Vereinsausschluss

III. Verfahren

1. Voraussetzung für einen solchen Beschluss des Vorstandes des HMC Büttnen e.V. nach I. a bis c dieser Strafenordnung ist ein dem Vorstand schriftlich eingereichter und begründeter Antrag mindestens eines Vereinsmitgliedes des HMC Büttnen e.V.; dieses hat glaubhaft zu machen, dass es von dem seiner Meinung nach strafwürdigen Verhalten eines anderen Mitglieds des HMC Büttnen e.V. nicht länger als vier Wochen vor Antragstellung Kenntnis erlangt hat.

Im Fall von I d werden aktive Mitglieder beim NBV /DMV gesperrt, wenn nicht der nach der Beitragsordnung zu zahlende Beitrag gemäß der Beitragsordnung gezahlt ist; sie werden erst wieder aktiv gemeldet, wenn neben dem vollständigen Beitrag auch etwaige für die Ab- und die neue Anmeldung entstehende Kosten vollständig gezahlt sind.

2. Über diesen Antrag ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang beim Vorstand des HMC Büttnen e.V. eine Vorstandssitzung abzuhalten, zu der der Antragsteller, der Beschuldigte und ggf. Zeugen einzuladen und anzuhören sind.

3. Der Beschluss, in dem das strafwürdige Verhalten zu beschreiben und die verhängte Strafe mitzuteilen sind, ist dem Antragsteller und dem Beschuldigten schriftlich mitzuteilen und innerhalb von sieben Tagen nach Beschlussfassung zu zustellen.
4. Sollte ein Vorstandsmitglied des HMC Büttgen e.V. eines Vergehens gemäß I dieser Strafenordnung beschuldigt werden, kann es an der Beschlussfassung nicht mitwirken und scheidet für diesen Teil der Vorstandssitzung aus dem Vorstand des HMC Büttgen e.V. aus. Die erforderliche $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ist aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern zu errechnen.

IV. Rechtsmittel

1. Innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses zu III 3. kann der/die Bestrafte bei dem Vorstand des HMC Büttgen e.V. – schriftlich – die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen, die darüber zu befinden hat, ob ein strafwürdiges Verhalten des/der Bestraften vorliegt und wenn ja, ob die verhängte Strafe Bestand hat oder zu Gunsten des/der Bestraften vermindert oder ggfs. zu Lasten des/der Bestraften erhöht werden soll.
2. Wird ein Verlangen nach IV 1. gestellt, bleibt die durch den Vorstand verhängte Strafe bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung des HMC Büttgen e.V. außer Vollzug bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung.